

Veranstaltungsleitfaden

Einwohnergemeinde Wahlen

Vom 8. März 2010

Veranstaltungsleitfaden

I. Zweck, Geltungsbereich, Grundsätzliches

Der Veranstaltungsleitfaden soll dazu dienen, Veranstaltungen in der Gemeinde Wahlern nach einheitlichen Kriterien zu beurteilen und durchzuführen. Durch transparente und allgemein bekannte Bestimmungen für Veranstaltungen soll ein verträglicher Mittelweg zwischen dem Ruhebedürfnis der Anwohnenden und dem Ermöglichen von Veranstaltungen gefunden werden.

Für Veranstaltungen auf öffentlichem Grund (z.B. Strassen, Plätze) oder im Freien nach 22.00 Uhr besteht eine Bewilligungspflicht.

II. Anmeldung von Veranstaltungen, Festwirtschaften

- Veranstaltungen sind **spätestens 6 Wochen** vor dem Anlass mit dem "Gesuch für das Durchführen einer Veranstaltung" bei der Gemeindeschreiberei Wahlern anzumelden.
- Für den Verkauf von Esswaren und/oder Getränken braucht es zusätzliche Bewilligungen und entsprechende Gesuchformulare und Konzepte wie:
 - Gesuch für gastgewerbliche Einzelbewilligung (www.wahlern.ch → Download → Gastg. Einzelbewilligung)
 - Jugendschutzkonzept (www.wahlern.ch → Download → Gastg. Einzelbewilligung)
 - Selbstkontrollkonzept Lebensmittelhygiene (www.wahlern.ch → Download → Gastg. Einzelbewilligung)
 - Abfall- und Mehrwegkonzept (www.bern.ch/leben_in_bern/wohnen/abfaelle/reglementkonzept/mehrweg)

Das Gesuch für gastgewerbliche Einzelbewilligung ist vollständig bei der Gemeindeschreiberei einzureichen. Die Bewilligung wird durch das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland erteilt.

III. Anwohner, Zeiten, Konzepte, Bewilligungen

- Bei Freiluftveranstaltungen müssen angrenzende Anwohnende und Geschäfte **spätestens 2 Wochen** vor dem Anlass orientiert werden. Dies gilt ebenfalls beim Aufstellen von Infrastruktur vor einem Gewerbebetrieb auf öffentlichem Grund.
- Nachbarn müssen in geeigneter Form informiert werden, falls eine Lärmbelästigung zu erwarten ist.
- **Freiluftveranstaltungen im Dorf und auf Gemeindeplätzen dürfen in der Regel nicht länger als bis 01.00 Uhr dauern. Ab 22.00 Uhr ist eine Ausnahme von der Nachtruhe des Gemeinderates einzuholen. Ausnahmen werden nur in begründeten Fällen erteilt.**
- Der Gemeinderat entscheidet, wie viele Anlässe im Freien nach 22.00 Uhr genehmigt werden.
- Die Aufräumarbeiten dürfen in der Regel nicht länger als bis 02.00 Uhr dauern. Ist das Aufräumen bis dahin nicht möglich, sind die Arbeiten am nächsten Tag auszuführen.
- Das Departement Sicherheit/Verkehr kann vom Veranstalter ein Sicherheitskonzept inkl. Plan verlangen. Das Konzept soll Angaben über die verantwortliche Person "Sicherheit", den Verkehrsdienst, das Parkieren und einen Sicherheitsdienst enthalten.

IV. Strassensperrung, Kehricht, Reinigung

- Die Begegnungszone Dorfzentrum wird nur in Ausnahmefällen gesperrt. Die Verkehrsteilnehmenden werden mit einem Signal auf die Veranstaltung im Dorfzentrum hingewiesen.
- **Eine Zu- und Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge (Feuerwehr, Sanität, Polizei) von mindestens 3.00m Fahrbreite und 4.00m Höhe muss gewährleistet sein.**
- Der Kehricht ist vom Veranstalter gebührenpflichtig zu entsorgen.
- Die Strassen, Plätze und allfällige Festzelte o.ä. sind ordnungsgemäss abzusperren und zu beleuchten. Die Abschränkungen sind nach Ende der Sperrzeiten sofort wieder zu entfernen. Das nötige Absperrmaterial kann bei rechtzeitiger Voranmeldung im Werkhof der Gemeinde bezogen werden.
- Nach Abschluss der Veranstaltung sind die Strassen und Plätze ordentlich zu reinigen.

V. Verantwortung, Unterbrüche, Leistungen

- Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für beschädigtes Material oder Kosten bei abgesagten Veranstaltungen.
- Das Departement Sicherheit/Verkehr kann bei Nichteinhalten von Auflagen die Veranstaltung unterbrechen oder sofort beenden.
- **Leistungen wie Reinigung der Strassen und Plätze, Abfallentsorgung etc. die durch die Gemeinde erbracht werden müssen, werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.**
- Gegen unbewilligte Veranstaltungen oder Verstösse gegen Auflagen wird polizeilich vorgegangen.

VI. Erlass von Gebühren, Kulturbeiträge, Mithilfe

- Gesuche um Gebührenbefreiung müssen zusammen mit dem "Gesuch für das Durchführen einer Veranstaltung" eingereicht und mit detaillierten Angaben zu Projekt, Budget, Finanzierung und Abrechnung versehen sein. Der Erlass von Gebühren ist an Bedingungen bezüglich öffentlichen Interesses gebunden und wird durch den Gemeinderat beschlossen.
- Gesuche um Kulturbeiträge müssen zusammen mit dem "Gesuch für das Durchführen einer Veranstaltung" schriftlich zu Händen des Departements Bildung/Kultur/Sport eingereicht werden.
- Anfragen betreffend Einsätze des Zivilschutzes oder der Feuerwehr erfolgen schriftlich via Gemeindeschreiberei an die Sicherheits- und Verkehrskommission.

VII. Zuständigkeiten

Veranstaltungen	Bewilligungsinstanz	Bemerkungen
Politische Kundgebungen, Demonstrationen, Umzüge, Mahnwachen etc.	Gemeinderat	Die Gratisabgabe von Drucksachen und Werbeartikeln und das Unterschriftensammeln mit max. 3 Personen (ohne Stand/Depot auf öffentlichem Boden) sind bewilligungsfrei .
Nichtpolitische Veranstaltungen (Kultur, Sport etc.) im öffentlichen Raum	Sicherheits- und Verkehrskommission	
Musikaufführungen, Benützen von Lautsprechern im Freien/Zelten, Open-Air-Filmvorführungen, Theater	Sicherheits- und Verkehrskommission Nach 22.00 Uhr → Gemeinderat	Ausnahme Nachtruhe durch Gemeinderat
Festwirtschaft	Departementsvorsteher/in Sicherheit/Verkehr stellt Antrag beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland	"Gesuch für gastgewerbliche Einzelbewilligung" mit Unterlagen bei Gemeindeschreiberei zur Beurteilung einreichen
Durchführen einer Tombola oder eines Lottos	-	Bewilligungsfrei (seit 01.01.2010)
Himmelscheinwerfer (Skybeamer)	Gemeinderat	
Helikopterflüge	Gemeinderat	
Feuerwerk, Illuminationen	Departementsvorsteher/in Sicherheit/Verkehr	

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 8. März 2010.

Schwarzenburg, 9. März 2010

Gemeinderat Wählern

sig. R. Flückiger *sig. B. Leuthold*

Ruedi Flückiger Brigitte Leuthold
Präsident Sekretärin